



Beilagen
RU4-U-647/036-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		17. April 2018

Betrifft
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. „Windpark Prottes-Ollersdorf“ Genehmigung gemäß UVP-G 2000, **Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000**

Bescheid

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 17. September 2013, RU4-U-647/019-2013, genehmigt. Aufgrund der letztgültigen Fertigstellungsanzeige, mit der auch die im Spruchteil B angeführten Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens als geringfügig erachtet und zur nachträglichen Genehmigung beantragt wurden, wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 durchgeführt. Anhand der in konsolidierter Fassung vom April 2018 vorgelegten Ausführungsunterlagen wurden die Projekt- und Konsensmäßigkeit der Windparkerrichtung sowie die Zulässigkeit für die beantragte Genehmigung der Konsensabweichungen geprüft.

Spruch

TEIL A (Feststellung)

Es wird nach Maßgabe der im Spruchteil B nachträglich genehmigten, geringfügigen Konsensabweichungen und der in Spruchteil C angeführten Änderungen zu den gegenständlich verbindlichen Auflagenvorschriften festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark

Prottes-Ollersdorf“ **projekt- und konsensgemäß** im Sinne der eingangs zitierten Genehmigung vom 17. September 2013, RU4-U-647/019-2013, ausgeführt wurde.

Teil B (nachträgliche Genehmigung)

Es werden von dem, mit der zitierten Genehmigung vom 17. September 2013, RU4-U-647/019-2013, für das Vorhaben „Windpark Prottes-Ollersdorf“ erteilten Konsens, folgende **geringfügige Projektabweichungen** nachträglich genehmigt:

1. Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten
2. Geringfügige Anpassung der Nennleistung der Windkraftanlagen
3. Anpassung der Windparkverkabelung im Bereich der Anlage WKA 7 und Anpassung der Übergabestelle (Umspannwerk Prottes)
4. Aufstellung einer Fernwirkschrankeinheit im Nahbereich der Masteranlage WKA 1
5. Ergänzung von Rotorblatt-Heizungen bei sämtlichen Anlagen
6. Anpassung der Turmbefeuerungshöhen
7. Änderungen des schalltechnischen Betriebsmodus: Schalloptimierter Betrieb für die Windkraftanlage WKA 1- WKA 3 und WKA 12 nicht erforderlich.
8. Präzisierung des Eiswarnkonzeptes, ergänzende Ausführung von Eiswarntafeln und Eiswarnleuchten im Nahbereich des Waldgebietes des Stiftes Klosterneuburg

Teil C (Änderungen von Auflagen)

Die im Genehmigungsbescheid vom 17. September 2013, RU4-U-647/019-2013, vorgeschriebenen Auflagen werden wie folgt geändert bzw. aus umwelthygienischer Sicht ergänzt:

1. Die **lärmschutztechnischen Auflage 5 und 6** werden anlassbezogen neu formuliert und lauten:

Auflage 5: „Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Prottes-Ollersdorf“ dürfen in der Tages-, Abend- und Nachtzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektgemäße Emission (LW,A = 104,0 dB bei Vollbetrieb) eingehalten werden.“

Auflage 6: „Auf Anforderung der Behörde sind die Geräuschemissionen einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit der Bezeichnung „WEA 3 oder WEA 12“ und einer Anlage mit der Bezeichnung „WEA 1 oder WEA 2“ des gegenständlichen Windparks „Prottes-Ollersdorf“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007 oder gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb messtechnisch überprüfen zu lassen und ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. weiterer schalloptimierter Betrieb von Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.“

1. Die **naturschutztechnischen / ornithologischen Auflagen 3 und 4** werden anlassbezogen hinfert durch die nachstehende Auflage ersetzt:

„Der Bestand der Flächen und ihre Eignung sind jedes zweite Jahr im fachlichen Bericht zu belegen und der Naturschutzbehörde vorzulegen. Ein Monitoring ist nicht mehr erforderlich.“

2. Es wird anlassbezogen folgende **umwelthygienische Auflage** neu vorgeschrieben:
„Aufzeichnungen des Schattenabschaltmoduls über den real einwirkenden Schattenwurf pro Jahr und die erfolgten Abschaltungen pro Jahr sind immer für die letzten zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde in übersichtlicher Form vorzulegen.“

Teil D (Rechtsgrundlagen)

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, 2 u. 4 sowie § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 12/2018

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

Hinweis:

Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm.

§ 59 Abs. 1 AVG).

Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung

Die Fertigstellungsanzeige betreffend den „WP Prottes-Ollersdorf“ datiert mit 15. Jänner 2015, 31. März 2015, 21. September 2015 und 21. September 2016. Im Verbund mit der Anzeige wurden verschiedene, als geringfügig erachtete Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens zur nachträglichen Genehmigung im Zuge der Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt. In der Abnahmeverhandlung vom 03. Oktober 2017 wurde weiter die Änderung zweier naturschutztechnischen/ornithologischen Auflagen des Genehmigungsbescheides aus 2013 beantragt. Zur Nachweisführung über die Ausführung des Vorhabens wurden die mit Stand April 2018 konsolidierten Ausführungsunterlagen vorge-

legt. Sie wurden mit einer Bezugsklausel zu diesem Bescheid versehen und lagen der fachlichen wie rechtlichen Prüfung im Gegenstand zugrunde.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Die dabei eingeholten Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen für Bau-, Elektro-, Lärm-, Luftfahrt- und Maschinenbautechnik sowie Forst- / Jagdwirtschaft, Grundwasserhydrologie, Landschaftsbild / Raumordnung, Landwirtschaft, Naturschutz / Ornithologie, Umwelthygiene und Wasserbau / Gewässerschutz sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sachverständigen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 03. Oktober 2017 sowie auf die im Nachtrag zur Verhandlung verfassten Stellungnahmen des bautechnischen Amtssachverständigen vom 30. Jänner 2018, des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 20. Februar 2018, des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen vom 27. März 2018 und des jagd- / forsttechnischen Amtssachverständigen vom 04. bzw. 11. April 2018 zu verweisen.

Von den Sachverständigen war einerseits zu beurteilen, wie sich die angezeigten Konsensabweichungen auf die Umwelt auswirken. Im Ergebnis befanden sie, dass diese Abweichungen keine zusätzlichen, nachteilig zu qualifizierenden Auswirkungen auf die Umwelt und insoweit auf die in Betracht stehenden Schutzgüter bzw. Interessen sowie Rechte Dritter erwarten ließen. Die spruchgemäßen Änderungen bei den Auflagenvorschreibungen seien anlassbezogen fachlich begründbar.

Abgesehen von den Konsensabweichungen hatten die Sachverständigen andererseits auch zu beurteilen, ob der „WP Prottes-Ollersdorf“ im Sinne des zugrundeliegenden Projektes und der bestehenden Genehmigungen ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Diesbezüglich teilten die Sachverständigen einhellig mit, dass dies der Fall sei.

Die Abnahmeverhandlung am 03. Oktober 2017 wurde ordnungsgemäß im Sinne der §§ 40 ff AVG anberaumt und durchgeführt. Weder vor noch in der Verhandlung wurden rechtsbegründende Einwendungen im Gegenstand erhoben.

Das Bundesdenkmalamt teilte mit Schreiben vom 02. Oktober 2017 mit, dass keine fachlichen und rechtlichen Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestünden. Gleiches leitet sich sinngemäß auch aus dem Mail des Arbeitsinspektors vom 12. September 2017 ab. Seitens anderer im Verfahren mitwirkender Behörden sowie der Standortgemeinden wurde gegen die Abnahme im Gegenstand Nichts eingewendet.

2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu

berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

.....

Luftfahrtgesetz – LFG

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

.....

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-
genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu
nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-
genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde
hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

.....

3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung

Die Fertigstellung des „WP Prottes-Ollersdorf“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurden verschiedene Abweichungen vom, mit dem zitierten Bescheid aus 2013 gegenständlich definierten Konsens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach den einschlägig relevanten Rechtsbestimmungen durchgeführt.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung nachvollziehbar, dass die eingesehenen Unterlagen den an sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der beantragten Abweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Zu den genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen wurde schlüssig befunden, dass sie im Vergleich zum bestehenden Konsens keine wie auch immer gearteten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive Beeinträchtigungen Dritter nach sich ziehen werden. Insoweit verletzen sie auch nicht die in der zitierten Genehmigung für den gesamten Windpark attestierte Umweltverträglichkeit. Die angestellten Auflagenänderungen sind fachlich begründet. Dieses Beurteilungsergebnis findet seine Bestätigung auch darin, als es im Verfahren unwidersprochen blieb.

Angesichts dessen kann rechtlich zulässig gefolgert werden, dass sich die betrachteten Abweichungen vom Vorhaben lediglich geringfügig auf die Umwelt ausnehmen, insoweit umweltverträglich sind, und keinen gesetzlichen Genehmigungsschranken gegenüberstehen. Diese Abweichungen sind daher nachträglich genehmigungsfähig. Zugleich erweisen sich die angestellten Auflagenänderungen dem Gedanken der Rechtssicherheit und – klarheit verpflichtet sowie dem normierten Interessenschutz als nachhaltig dienlich und in Ansehung der zitierten Rechtsgrundlagen begründet.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

2. Marktgemeinde Prottes, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2242 Prottes
3. Marktgemeinde Angern an der March , z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March
4. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek
als mitwirkende Behörde
7. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Alois Stockinger
als mitwirkende Behörde
8. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
9. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenhof, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung,
Wagramer Straße 19, 1220 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1 , 1010
Wien
13. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien
14. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
 - 2.) Fachbereich Wasserbau/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI. Karl Stepan
15. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
16. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI. Michael Schachel
17. Abteilung Anlagentechnik
 - 1.) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI. Robert Schweinzer,
 - 2.) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger,
 - 3.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI. Martin Windisch
18. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
19. Gebietsbauamt Korneuburg, z.H. Frau DI. Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23,
2100 Korneuburg
20. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI. Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St.
Pölten
21. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11,
1180 Wien
22. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien

23. Herrn Ing. Wolfgang Gratt, c/o SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

